



Sachgebiet

Recht und Bußgeld

Sachbearbeiter

Herr Hollmann

Beratung

Stadttrat

Datum

12.05.2026

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Beschluss

Betreff

Besetzung von Ausschüssen, insb. des Jugendhilfeausschusses

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt neben dem Oberbürgermeister, der im Jugendhilfeausschuss den Vorsitz führt, mit fünf Stadtratsmitgliedern (und jeweils einem Vertreter bzw. einer Vertreterin) zu besetzen. Die Verteilung der Sitze nach § 6 Abs. 2 GeschO ergibt aufgrund des Wahlergebnisses und unter Berücksichtigung der gebildeten Ausschussgemeinschaften folgende Sitzverteilung:

CSU: 1 Mitglied plus 1/3 Los-Chance

Grüne: 1 Mitglied

AfD: 1 Mitglied

FW: 1 Mitglied

KI: 1/3 Los-Chance

AG (SPD/ GKF) 1/3 Los-Chance

Zwischen den Gruppierungen CSU, KI und der Ausschussgemeinschaft (SPD/ GKF) entsteht bei der Sitzverteilung nach § 6 Abs. 2 GeschO eine Pattsituation. Diese ist zwingend durch einen Losentscheid aufzulösen; die Auflösung einer Pattsituation nach Stimmenanzahl, an der eine Ausschussgemeinschaft unmittelbar beteiligt ist, ist rechtlich nicht zulässig.

In der Rechtsprechung ist bisher nicht geklärt, wie mit dieser Situation umzugehen ist: Zwar ist geklärt, dass die Bildung von Ausschussgemeinschaften kleinerer, ansonsten nicht in den Ausschüssen vertretenen Gruppen nur zur Vergabe von Ausschusssitzen führen darf, soweit damit nicht eine größere Gruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert (BayVGH, Beschl. v. 7.8.2020 – 4 CE 20.1442). Ohne die für den Jugendhilfeausschuss gegründete Ausschussgemeinschaft ist die Pattsituation zwischen CSU und KI zugunsten der CSU anhand der Stimmenanzahl aufzulösen. Ungeklärt ist, ob deshalb die KI nach der zitierten Entscheidung des BayVGH „den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert“. Aus Sicht der Verwaltung ist dies nicht der Fall. Der Sitz steht der KI nach der Pattauflösung anhand der Stimmenanzahl gerade nicht zu und selbst wenn man die Pattsituation durch Los auflösen würde, hätte die KI lediglich eine Chance auf den Sitz, müsste also keinen Sitz aufgeben. (Vgl. hierzu VG München, Beschluss vom 29.08.2023 – M 7 S 23.1068).

Gemäß § 6 der Satzung für das Jugendamt bestimmt der Oberbürgermeister ein Stadtratsmitglied als seinen Vertreter bzw. seine Vertreterin.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss wird gemäß der Satzung für das Jugendamt mit folgenden Stadtratsmitgliedern besetzt:

Jugendhilfeausschuss

Vorsitzender: Oberbürgermeister/in

Vertreter:

Mitglied	Vertreterin/Vertreter	

Der Oberbürgermeister bestimmt für den Jugendhilfeausschuss als seinen Vertreter bzw. seine Vertreterin.

**Über Herrn Dr. Nägele an Herrn Oberbürgermeister Bosse
mit der Bitte um Vorlage im Stadtrat am 12.05.2026**

Originalbeschluss an 010 (über den Oberbürgermeister)

Kaufbeuren, 30.04.2026
Recht und Bußgeld

Patrick Hollmann